



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung von Spielgruppen für Kleinkinder

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung von Spielgruppen für Kleinkinder.....	3
1. Zielsetzungen	3
2. Nicht förderbar	3
3. Betreuungszeiten	3
4. Räumliche Voraussetzungen	3
5. Betreuung.....	3
6. Betreuungsschlüssel.....	4
7. Fördervoraussetzungen	4
8. Verfahrensbestimmungen	4
9. Förderberechnung.....	4
10. Rechtsanspruch	5
11. Rahmenrichtlinie	5
12. Inkrafttreten.....	5
13. Übergangsbestimmung.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Impressum	7

Förderung von Spielgruppen für Kleinkinder

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2023

1. Zielsetzungen

- (1) Spielgruppen sind erste außerfamiliäre Einrichtungen, die Kleinkindern erste soziale Erfahrungen in Vorbereitung auf die regelmäßige Kinderbetreuung in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten ermöglichen sollen. Ihr Angebot richtet sich an Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in einen Kindergarten.
- (2) Spielgruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, das Kind in der aktiven Gestaltung seiner Entwicklung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu begleiten und die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu ergänzen.
- (3) Spielgruppen haben insbesondere die Aufgabe, auf physiologische und pflegerische Bedürfnisse der Kinder individuell einzugehen, damit das emotionale Befinden des Kindes und seine psychosoziale Entwicklung ausreichend Beachtung finden.
- (4) Im Rahmen der Betreuungsaufgabe sind pädagogische Schwerpunktsetzungen möglich. Angebote in Kurs- bzw. Unterrichtsform sind jedoch nicht förderbar (z.B. Gruppe als Fremdsprachenkurs, Musikunterricht, Turnunterricht).

2. Nicht förderbar

- (1) Eine räumliche und/oder personelle Mischung von Kindergruppe und Spielgruppe ist nicht erlaubt.
- (2) Ein Kind kann nur einmal für die Unterbringung in einer Betreuungsform gefördert werden. Die gleichzeitige Förderung von Kindern in Kindergruppen und/oder Spielgruppen ist nicht möglich.

3. Betreuungszeiten

- (1) Spielgruppen haben eine maximale Öffnungszeit von weniger als 20 Stunden pro Woche und maximal sechs Stunden pro Tag.
- (2) Der Besuch einer Spielgruppe muss nicht regelmäßig sein, sondern kann auch nur an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Zeiten im Jahr (z.B. Saisonzeiten) erfolgen.

4. Räumliche Voraussetzungen

- (1) Die Gruppenaktivitäten müssen immer in den selben Räumen stattfinden.
- (2) Die Räume müssen öffentlich zugänglich sein.
- (3) Die Räume sollen wohnlich, kindgerecht möbliert und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte in mehrere Aufenthaltsbereiche gegliedert sein (z.B. ausreichend Rückzugsraum). Die fallweise Mitbenützung durch andere Vereine ist unter Beachtung der hygienischen und sanitären Voraussetzungen möglich.
- (4) Die Räume müssen ausreichende Bewegungsmöglichkeit gestatten.

5. Betreuung

- (1) In einer Spielgruppe ist den Eltern die Mitverantwortung für die pädagogischen Inhalte übertragen. Pädagogische Inhalte sind in jedem Fall in einem pädagogischen Konzept festzuhalten und werden den Eltern von neu eintretenden Kindern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Für die konkrete Umsetzung in Form einer schriftlich dokumentierten Planung und Evaluation übernimmt die gruppenführende pädagogische Fachkraft die Verantwortung.
- (2) Programmatische Betreuungsanteile müssen auf das Alter und die Bedürfnisse der in der Gruppe anwesenden Kinder abgestimmt sein.

- (3) Jede Gruppe muss von einer pädagogischen Fachkraft geführt werden. Diese hat eine vom Land Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, anerkannte Ausbildung im Bereich der Früherziehung nachzuweisen.
- (4) Die weiteren, nicht leitenden Betreuungspersonen einer Spielgruppe müssen pädagogische Erfahrung nachweisen. Der Nachweis ist dem Land Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, vorzulegen.
- (5) Eltern können zum Teil auch Betreuungsaufgaben in einer Spielgruppe übernehmen.

6. Betreuungsschlüssel

Maximale Gruppengröße:

18 Kinder – Eine Betreuungsperson pro 9 Kinder, wobei jedes Kind unter zwei Jahren doppelt gezählt wird.

Ab dem zweiten anwesenden Kind unter 1,5 Jahren ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

7. Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Landesförderung wird nur zuerkannt, wenn das Angebot der Allgemeinheit zugänglich ist und ein Verein, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit Träger der Spielgruppe ist.
- (2) In den Spielgruppen muss eine Risikoanalyse iSd § 17 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, idgF, aufliegen. Diese hat insbesondere auf die Risikobereiche „Personalmanagement“ (Auswahl der Mitarbeitenden, Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, etc.) und „Räumliche Situation“ (Räume/Gebäude/Orte und Aktivitäten/Projekte) einzugehen.

8. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars des Landes Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel zweimal jährlich im Nachhinein.
- (2) Insofern die aktuelle Risikoanalyse gem. Punkt 6. Abs. 2 dieser Richtlinie der Förderstelle noch nicht übermittelt wurde, ist diese im Zuge der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall eine neuerliche Übermittlung der Risikoanalyse verlangen.
- (4) Zur Überprüfung der im Abrechnungsformular angegebenen durchschnittlichen Besucherfrequenz sind Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Einreichschluss für die erste Halbjahresabrechnung ist der 20. Juni, für die zweite Halbjahresabrechnung der 20. November des Kalenderjahres.
- (6) Änderungen bestehender Spielgruppen, die einen Einfluss auf die Höhe der Förderung haben, bedürfen der Zustimmung des Landes Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.
- (7) Fördermittel, die auf Grund falscher Angaben zuerkannt wurden, sind zurückzuerstatten.

9. Förderberechnung

Zur Berechnung des monatlichen Förderbetrages wird das Produkt aus folgenden Faktoren gebildet:

1. Durchschnittliche Belegung der Spielgruppe (berechnet wird der Ganztagesdurchschnitt der gleichzeitig anwesenden Kinder)
2. Wochenöffnungszeit
3. Fördersatz pro Kind und Monat: 3 Euro

10. Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

11. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.11.2011, außer Kraft.

13. Übergangsbestimmung

Die Risikoanalyse gem. Punkt 7 Abs. 2 dieser Richtlinie ist von den Erhaltern spätestens im Zuge der zweiten Halbjahresabrechnung 2024 vorzulegen.

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung